

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**Vorhaben:** **Bebauungsplan Nr. 30**  
**„Feuerbachstraße / Schillerstraße“**



**Projektträger:** **BBLM MÄRKISCH-ODERLAND GmbH**  
Mögliner Weg 1  
16269 Wriezen OT Schulzendorf

**Bearbeitung:** **HiBU Plan GmbH**  
Groß Kienitzer Dorfstraße 15  
Blankenfelde-Mahlow  
033708/902470

**HiBU  
Plan**

**Stand:** **26.08.2025**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anlass .....	3
1.2.	Rechtliche Grundlage .....	3
1.3.	Methodik .....	4
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	6
2.1.	Flächenentzug .....	6
2.2.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung .....	6
2.3.	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust .....	6
2.4.	Nichtstoffliche Einwirkungen .....	7
3.	Datengrundlage .....	8
3.1.	Biotopstruktur .....	8
	Biotoptypen innerhalb des Vorhabengebietes .....	8
3.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	9
4.	Untersuchungsergebnisse .....	10
4.1.	Avifauna .....	10
4.1.1.	Methodik .....	10
4.1.2.	Ergebnisse .....	10
4.1.3.	Auswirkungen .....	11
4.1.3.1.	Flächenentzug .....	11
4.1.3.2.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung .....	11
4.1.3.3.	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust .....	11
4.1.3.4.	Nichtstoffliche Einwirkungen .....	12
4.2.	Fledermäuse .....	12
4.2.1.	Methodik .....	12
4.2.2.	Ergebnisse .....	13
4.2.3.	Auswirkungen .....	13
4.2.3.1.	Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen .....	13
4.2.3.2.	Nichtstoffliche Einwirkungen .....	13
4.3.	Reptilien .....	13
4.3.1.	Methodik .....	13
4.3.2.	Ergebnisse .....	14
4.3.3.	Auswirkungen .....	14
4.3.3.1.	Flächenentzug .....	14
4.3.3.2.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung .....	15
4.3.3.3.	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust .....	15
4.3.3.4.	Nichtstoffliche Einwirkungen .....	15
4.4.	Amphibien .....	15
4.4.1.	Methodik .....	15
4.4.2.	Ergebnisse .....	15
4.4.3.	Auswirkungen .....	15
4.4.3.1.	Flächenentzug .....	15
4.4.3.2.	Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung .....	15
4.4.3.3.	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust .....	15
4.4.3.4.	Nichtstoffliche Einwirkungen .....	15
4.5.	Insekten .....	15
5.	Relevanzprüfung .....	16
6.	Maßnahmen .....	17
7.	Literatur .....	18

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Vorhabens.....	3
Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet .....	8
Abbildung 3: Brutvogelreviere.....	10
Abbildung 4: Zauneidechsenfund.....	14

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Begehungstermine .....	5
Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	11

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass

Das Vorhaben beabsichtigt mit der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Siedlung Berghofer Weg auf einem Teil des Flurstückes 190/01. Das Flurstück liegt im Westen an der Feuerbachstraße und im Süden an der Schillerstraße. Der betroffene Teil des Flurstücks ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin als Wohnbaufläche ausgewiesen.

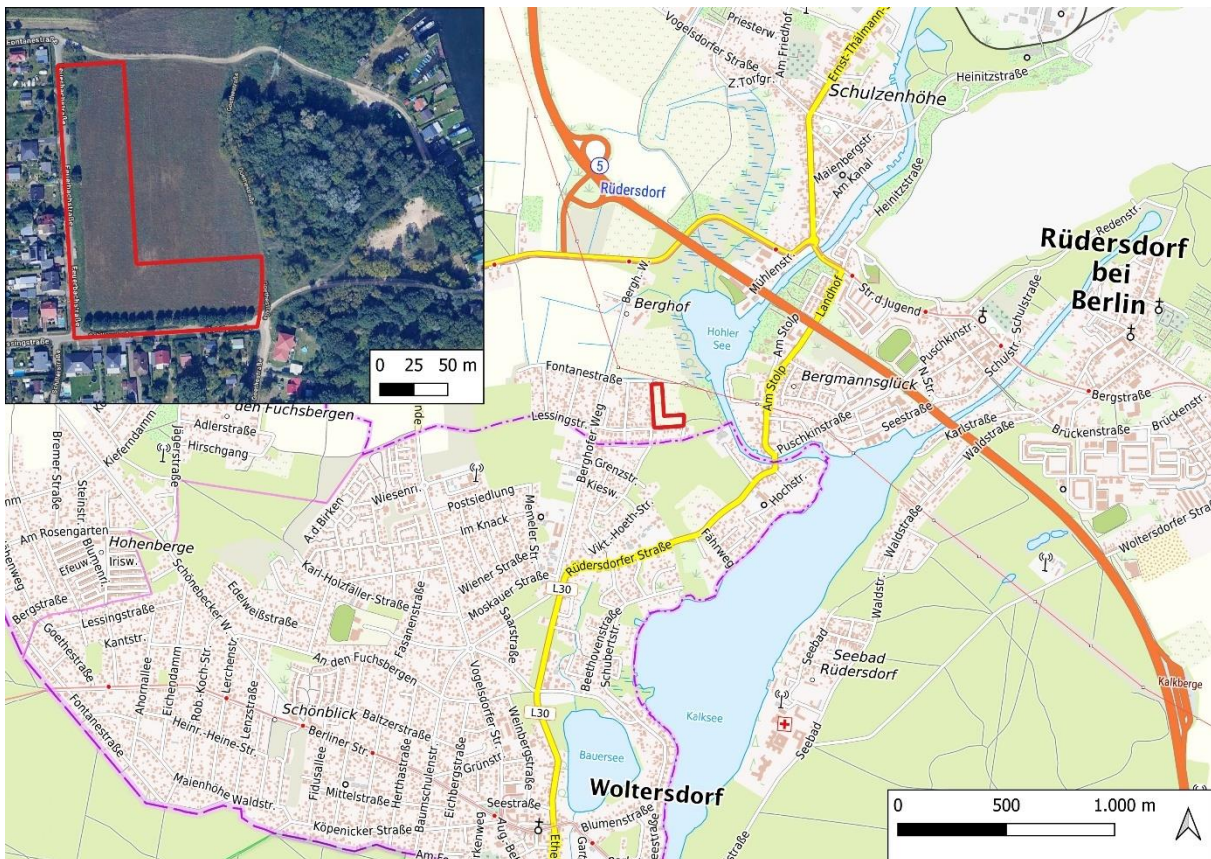


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

Ziel der Planung des Bebauungsplans ist es, die bestehende Siedlungsstruktur ortsüblich zu erweitern und die Realisierung der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan durch die geplante Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Planung verfolgt den Zweck, existierende Flächen für das Wohnen im gut besiedelten Ortsteil Rüdersdorf auszubauen und auszuschöpfen.

In der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin steigt aufgrund der Nähe zu Berlin, zu der Tesla Gigafactory Berlin-Brandenburg sowie zum Flughafen Berlin Brandenburg die Wohnraumnachfrage stetig. Auch aufgrund der direkten Lage an der A10 mit direkter Anbindung in die anliegenden Ortsteile sowie nach Berlin eignet sich der Standort besonders gut für Wohnungsneubau.

Eine Erweiterung der ortsüblichen Wohnbebauung mit direktem Siedlungsanschluss ist im Sinne der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, da sie insgesamt ein Bevölkerungswachstum im Einklang mit einer behutsamen Siedlungserweiterung anstrebt.

### 1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten

für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des MLEUV herangezogen:

1. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
2. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
3. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### **1.3. Methodik**

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundlagentabellen
  - a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
  - b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
  - c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)
3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2025)

**Tabelle 1: Begehungstermine**

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Max. Temp. [°C]	Bewölkung	Wind
10.03.	16:00 – 18:00	Biotope	15	2/8	7 km/h
31.03.	07:00 – 09:00	Brutvögel	6	4/8	14 km/h
02.04	06:00 – 09:00	Brutvögel, Amphibien Reptilien	8	7/8	5 km/h
23.04.	06:00 – 08:30	Brutvögel Amphibien Reptilien	12	4/8	4 km/h
08.05.	05:30 – 08:00	Brutvögel Amphibien Reptilien	10	0/8	11 km/h
20.05.	07:00 – 08:00	Brutvögel Reptilien	15	0/8	5 km/h
11.06.	09:30 – 10:00	Brutvögel Reptilien	16	8/8	10 km/h
01.07.	06:00 – 09:00	Brutvögel Reptilien	24	3/8	15 km/h

## 2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1. Flächenentzug

#### Baubedingt

Zeitweilige Überdeckung und teilweise Versiegelung können bereits im Vorfeld z. B. während der Baumaßnahmen im Bereich der Baustellen, Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze und Bodendeponien stattfinden.

#### Anlagebedingt

Der Bau von Wohnbauflächen und -gebieten führt durch die anlagebedingten Vorhabenbestandteile der Gebäude und dazugehörigen Nebenanlagen regelmäßig zu Beeinträchtigungen durch Überbauung/Versiegelung von Flächen.

### 2.2. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung

#### Baubedingt

Durch Maßnahmen der Baufeldberäumung und Vegetationsbeseitigung bis hin zu deren Totalverlust, der Baustellenverkehr auf befahrenen Nebenflächen kommt es zu Veränderungen der Habitatstrukturen.

#### Anlagebedingt

Der Neubau von Wohnbauflächen- und Gebieten führt regelmäßig zu Beeinträchtigungen durch direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen, da die aktuelle Nutzung aufgegeben wird und stattdessen eine Gartennutzung stattfindet.

#### Betriebsbedingt

Strukturverluste kommen regelmäßig durch Bankettpflege, Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Zufahrtsstraßen oder in peripheren Bereichen von Wohnsiedlungen zustande.

### 2.3. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

#### Baubedingt

Individuenverluste bei Tier- und Pflanzenarten treten regelmäßig im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.) auf. Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Individuenverluste können u. a. durch Baustellen- und Baustraßenverkehr, durch offene Schächte, Kanäle, Gruben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten, durch Baustellenbeleuchtung oder ggf. durch Hilfsbauwerke und Kräne auftreten.

#### Anlagebedingt

Fallenwirkung: Die Tötung von Tieren (Vögel, Insekten, Amphibien) kann auf eine Kollision mit baulichen Bestandteilen des Vorhabens (z. B. Glaswänden) zurückzuführen sein oder darauf, dass Tiere aus fallenartig wirkenden Anlagen (z. B. Gullys, Schächte, Gruben, Becken) nicht mehr entkommen können und darin verenden.

Eine Barrierewirkung kann einerseits durch große bebaute Flächen, massive Gebäudestrukturen, andererseits durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen (vegetationsfreie, versiegelte Flächen) hervorgerufen werden. Zusätzlich können akustische und optische (z.B. Licht) zur Meidung bestimmter Bereiche führen und somit eine Barrierewirkung verstärken.

#### Betriebsbedingt

Mit dem Bau, Ausbau oder der stark erhöhten Nutzung von Zufahrtsstraßen für Wohngebiete sind regelmäßig verkehrsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen/Individuenverluste verbunden. Die Tötung von Tieren ist i. d. R. auf eine Kollision mit Fahrzeugen zurückzuführen. Im Einzelfall können

hier auch die Straßenunterhaltung (z. B. Winterdienst, Böschungspflege, Baumschnitt) eine Rolle spielen. Hinzu kommen die Auswirkungen der Haustierhaltung, z. B. der Auslauf oder das Streuen von Hauskatzen und Hunden. Eine betriebsbedingte Barrierewirkung kann einerseits durch eine hohe Mortalitätsrate, andererseits aber auch durch zusätzliche Störwirkungen (akustischer oder optischer Art) entstehen.

## **2.4. Nichtstoffliche Einwirkungen**

### Baubedingt

Beim Bau von Wohngebieten kommt es regelmäßig baubedingt zur Verlärmung mit z. T. hohen Spitzenlärmpegeln durch Maschinen und Bauarbeiten. Optisch können während der Bauphase zumindest temporär auch baubedingte Störreize (durch Baustellenverkehr und -betrieb) hervorgerufen werden sowie künstliche Beleuchtungsanlagen (zum Teil von hoher Intensität) eingesetzt werden.

### Anlage- und betriebsbedingt

Von Wohngebieten ausgehende Lärmemissionen sind auch in den umliegenden Gebieten zu erwarten. Wichtige Lärmquellen sind an erster Stelle der innerörtliche Straßenverkehr sowie ggf. der Wohnbereiche.

Tagsüber auch abseits von Wegen kann die zu erwartende Anwesenheit des Menschen zur Freizeit- und Erholungsnutzung, z. B. in Form von Spazierengehen, Jogging, Mountainbiking u. a. dazu führen, dass optische Reizauslöser auf störungsempfindliche Tiere der betroffenen Habitate einwirken. Des Weiteren können visuelle Störungen durch Haustiere eintreten, wie z. B. beim Streuen von Hauskatzen, dem regelmäßigen Ausführen von Hunden oder dem Freilauf nicht angeleinter Hunde. Lichtquellen sind in Wohngebieten z. B. Beleuchtungen von Straßen, Haltestellen, Kfz-Beleuchtungen, (Innen-)Beleuchtungen von Gebäuden (Wohnhäuser, Geschäfte, Gewächshäuser), Einbruchschutz, Schmuckbeleuchtungen (z. B. angestrahlte Bauwerke), Beleuchtungsanlagen in Grünflächen, künstlerische Installationen.

### 3. Datengrundlage

#### 3.1. Biotopstruktur

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis 20 m über die Außengrenzen des B-Plans hinaus.

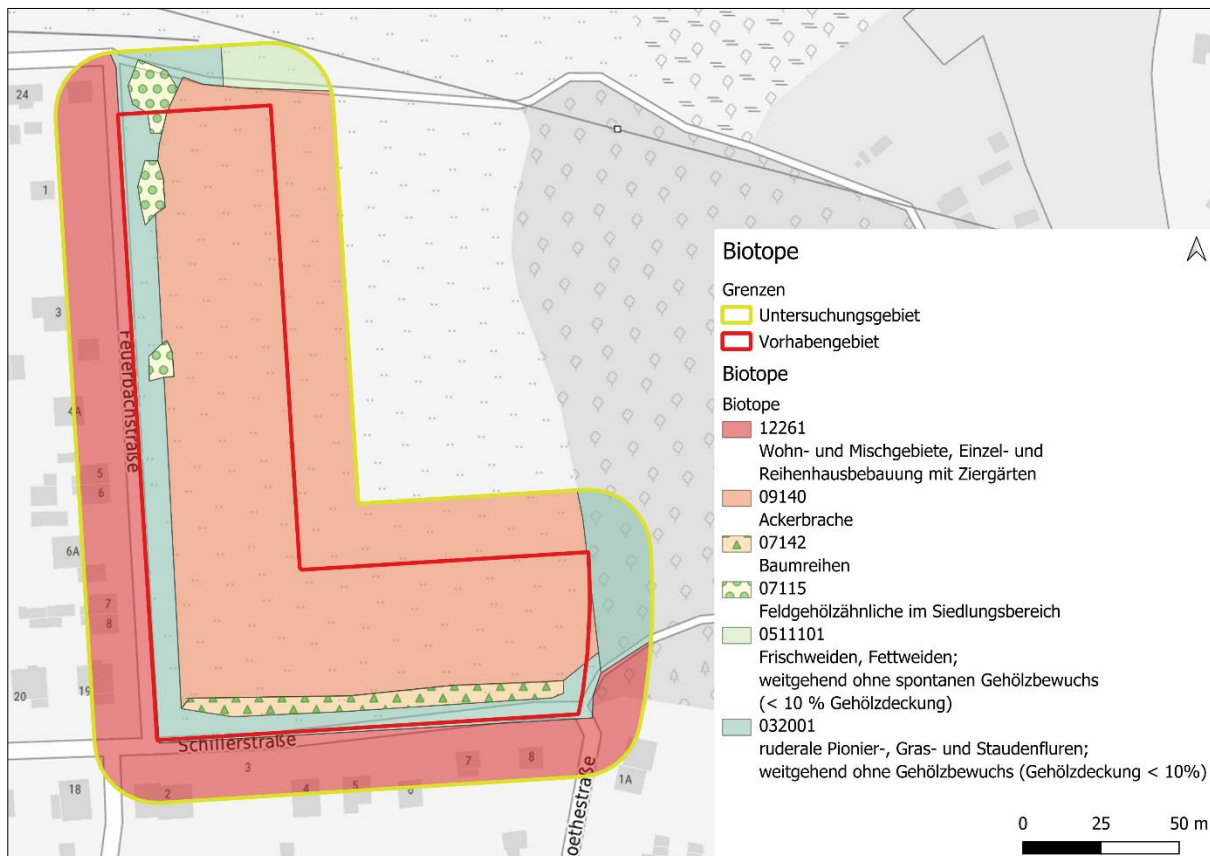


Abbildung 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

#### Biotoptypen innerhalb des Vorhabengebietes

Der Vorhabenbereich wird geprägt von dem Biotoptyp Ackerbrache (09140). Bei der Ackerbrache handelt es sich um einen ehemaligen Intensivacker, der nicht mehr bewirtschaftet wird, jedoch in unregelmäßigen Abständen umgebrochen wird. Der letzte Umbruch fand im Kartierzeitraum zwischen dem 10. und 31. März statt, sodass der Standort bis ca. Anfang Mai vegetationslos war. Im Süden und Westen wird die Fläche von Straßen (12610), bei denen es sich um gepflasterte Straßen handelt. Die sich im Süden befindliche Schillerstraße wird von einer Baumreihe (07142) aus Spitz-Ahorn, auf der nördlichen Seite begleitet, welche auf ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren (03200) stehen. Die Fläche bildet zusätzlich eine Mulde, die mal als Entwässerungsgraben gedient hat, jedoch das ganze Jahr über trocken lag. Eine Notwendigkeit bei Starkregenereignissen ist anzunehmen. Die ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren grenzen auch im Westen die Straße von der Ackerbrache

ab. Dort befinden sich im Norden vereinzelt Strukturen Feldgehölzähnliche im Siedlungsbereich (07115).

**Biotope im Umkreis des Vorhabengebietes**

Sonstige Laubholzbestände (08380), Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (12261), Frischwiesen (05112) und weiter weg Kanäle, unbeschattet (01141) (Stolpkanal), Seen (02100) (Hohler See)

**3.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten**

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere  Fledermäuse	Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Quartiere von Fledermäusen in Bäumen im Umfeld des Plangebiets sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Eine Nutzung durch den Wolf kann (gemäß Karte der Territorien des DBBW) aktuell mit Sicherheit ausgeschlossen werden.  Die Nutzung von Fischotter und Biber im Mühlenfließ kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann aber aufgrund der Entfernung vernachlässigt werden	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, bzw. Waldbeständen für Arten des Waldes. Die Wiesenflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Es befinden sich Gewässer in der Nähe des Vorhabengebietes, eine Nutzung als Wanderroute kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Reptilien Zauneidechse	Die Gehölz- und Krautsäume könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen.	ja
sonstige Reptilien	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Xylobionte Käfer können in Bäumen, die Mulmhöhlen aufweisen, vorhanden sein. Nachtkerzenschwärmer können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen. Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.	ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

## 4. Untersuchungsergebnisse

### 4.1. Avifauna

#### 4.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) wurden 7 Kartierungen im Jahr 2025 am 31.03., 02.04., 23.04., 08.05., 20.05., 11.06., und 01.07 durchgeführt. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

#### 4.1.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 9 Vogelarten mit Brutnachweise durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (Tab. 2). Drei Vogelarten wurden zudem regelmäßig auf der Ackerbrache als Nahrungsgäste gesichtet. Von den im Gebiet brütenden Vögeln befindet sich nur der Gartenrotschwanz auf der Roten Liste Brandenburgs 2019, der Turmfalke (Nahrungsgast) ist ebenfalls auf der Vorwarnliste.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind bis auf die Arten der Vorwarnliste nicht bestandsbedroht.

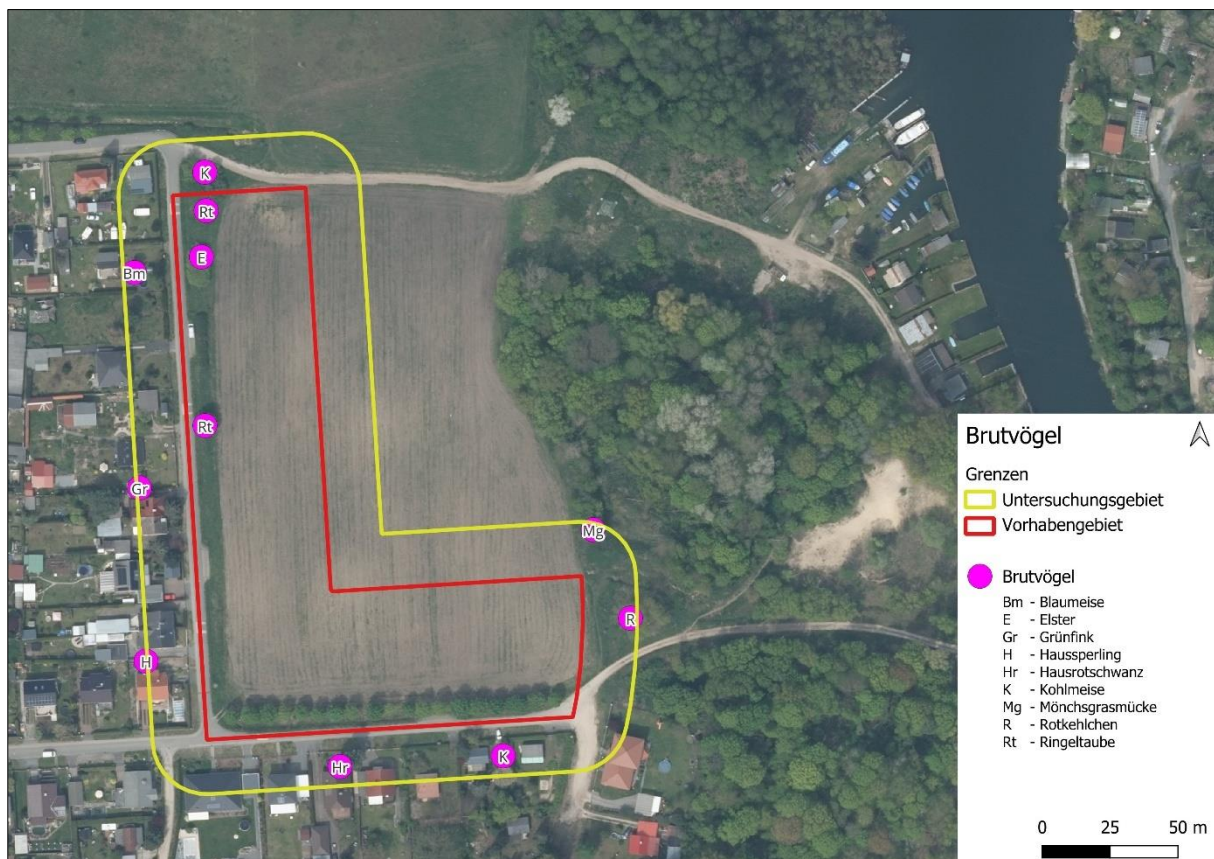


Abbildung 3: Brutvogelreviere

Tabelle 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Trivialname	RL BB	Niststätte	Reviere
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	H	1
<i>Pica pica</i>	Elster	-	F	1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	H, N	1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	N	1
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	H, F	1
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	H	2
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	-	F	1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	F, N	2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	B, N	1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	N, H, B	NG
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe	-	F	NG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	V	F, N	NG

#### 4.1.3. Auswirkungen

Bei den meisten Arten handelt es sich um typische Arten aus Siedlungen bzw. siedlungsnahen Bereichen. Sie brüten auch nicht direkt auf der Ackerbrache sondern in den Randbereichen und im bereits besiedelten Gebiet. Bis auf das Rotkehlchen und die Mönchsgrasmücke, welche im Waldgebiet, dass im Osten brüten.

##### 4.1.3.1. Flächenentzug

Auf den direkt betroffenen Flächen brüten 2 Ringeltauben und eine Elster. Im räumlichen Zusammenhang sind noch ausreichend Nistmöglichkeiten für die Ringeltaube und die Elster zur Verfügung. Das Nest dieser Arten ist bis zur Beendigung der jeweiligen Brutperiode geschützt. Daraus ergibt sich eine Bauzeitbeschränkung.

##### 4.1.3.2. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung

Die erfassten Arten sind überwiegend Arten die typisch für Siedlungen sind. Die meisten Arten brüten zudem im Untersuchungsraum, jedoch nicht im Vorhabengebiet, sodass sich die Umgebung zwar ändert, jedoch nicht in dem Maße, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Einzelgehölze entlang der Feuerbachstraße könnten entfernt werden. Gleichzeitig werden neue Gehölze als Ausgleichspflanzungen gepflanzt, die neue Bruthabitate bieten können. Bei den Ersatzpflanzungen werden heimische Gehölzarten festgesetzt.

##### 4.1.3.3. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Baubedingt kann es durch Vegetationsbeseitigung baubedingt zu einer Barriere- oder Fallenwirkung bzw. zu Individuenverlust kommen, daraus ergibt sich eine Bauzeitenbeschränkung.

Um anlagebedingt eine Fallenwirkung zu vermeiden sind auf Glasaußenwände, verglaste Hauswände oder Balkongeländer bestenfalls zu verzichten oder Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen. Mögliche geprüfte Muster können einer Broschüre „Vogelanprall an Glasflächen – geprüfte Muster“ (Rössler et al.: 2022<sup>1</sup>). Meist unproblematisch sind Lochfassaden mit „normalen“ Fenstern unter 1,5 m<sup>2</sup> Fläche (LAG VSW:2021<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>

<sup>2</sup> [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)

Für Siedlungen typische akustische und optische Reize liegen aufgrund der Lage innerhalb der bestehenden Siedlung bereits vor, der Zuwachs ist aufgrund der Lage als nicht erheblich einzuschätzen.

Betriebsbedingt kommt es zu einem Zuwachs von Verkehr, aufgrund der Größe des neuen Wohngebietes ist der Zuwachs jedoch so, dass es in Bezug auf Fahrzeugkollision mit Vögeln zu einer nicht erheblichen Erhöhung kommen wird. Straßenunterhaltung wie Böschungspflege oder Baumschnitt kann betriebsbedingt zu einem Individuenverlust führen.

Baumschnitte sollen deshalb nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Beim Mähen von Böschungen, Dämmen und Wegrändern sollten grundsätzlich nur die für die Gewährung der Verkehrssicherheit notwendigen Bereiche während der Vegetationsperiode gemäht werden (NABU Main-Tauber: online<sup>3</sup>).

#### 4.1.3.4. Nichtstoffliche Einwirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren (Lärm und Baustellenverkehr) sind temporär und in einem sehr engen zeitlichen Rahmen, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich gelten. Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Nächtliche Baumaßnahmen auszuschließen.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind z.B. Beleuchtung, Haustiere, Freizeit- und Erholungsnutzung von Menschen und Lärm. Durch die Umgebung sind all diese Wirkfaktoren bereits vorhanden, der Zuwachs ist demnach im nicht erheblichen Bereich. Trotzdem sollte bei hinzukommender (Straßen-)beleuchtung auf insektenfreundliche Lichtquellen geachtet werden. „UV-, blaues und weißes LED-Licht locken die meisten Insekten an. Je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, desto weniger Insekten werden angezogen“ (BUND SH: online<sup>4</sup>).

## 4.2. Fledermäuse

### 4.2.1. Methodik

#### Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 3548-NO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 13 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tab. 1), wodurch dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist.

**Tab. 1: Fledermausarten des MTBQ 3548-NO**

Art	Wiss. Name	RL Bbg	Nachweis
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	Winterquartier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	Winterquartier
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	4	Winterquartier
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		Winterquartier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		Winterquartier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		Winterquartier
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	Winterquartier
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	Winterquartier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		Winterquartier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		Winterquartier, sonst. Fund

<sup>3</sup> <https://www.nabu-main-tauber-kreis.de/artenschutz/empfehlungen-zur-wiesenmahd-etc/>

<sup>4</sup> <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung/>

Art	Wiss. Name	RL Bbg	Nachweis
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	Winterquartier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Winterquartier
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	Winterquartier, Wochenstube

Legende: 1 – vom Aussterben bedroht | 3 – gefährdet

#### 4.2.2. Ergebnisse

Mit 13 Fledermausarten im Messtischblattquadranten kommt dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Fledermausvorkommens zu. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um den Messtischblattquadranten handelt, der auch das Rüdersdorfer Kalkabbaugebiet mit dazugehörigen Stollen beinhaltet, welche hervorragende Winterquartiere darstellt. Der überwiegende Teil der Fledermäuse wurde auch nur als Winterquartier nachgewiesen.

Das Vorhabengebiet selbst ist für das Vorkommen nur von geringer Bedeutung, da es keine Potenziale für Winterquartiere, oder Wochenstuben (fehlende Baumhöhlen und andere Nischen) aufweist. Lediglich zur Nahrungssuche kann das Vorhabengebiet eine Bedeutung haben.

#### 4.2.3. Auswirkungen

##### 4.2.3.1. Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen

Die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen kann zu einem Verlust oder zur Verkleinerung von Jagdgebieten führen. Zum Bsp. Durch Entfernen von Bäumen, Hecken oder anderen Strukturen. Fledermäuse jagen oft in der Nähe von offenen Feldern, wo Insekten in reichlicher Zahl vorhanden sind.

Der Bebauungsplan soll auf einer Ackerbrache realisiert werden. In der unmittelbaren Umgebung sind noch ausreichend Äcker, Grünland-Flächen und bewaldete Flächen als Jagdhabitat vorhanden, sowie der „Hohler See“. Die Beeinträchtigung kann daher als nicht erheblich klassifiziert werden.

##### 4.2.3.2. Nichtstoffliche Einwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren finden nur tagsüber statt und sind daher für Fledermäuse nicht relevant. Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Eine nächtliche Nutzung ist auszuschließen.

Wohngebiete bringen betriebsbedingt in der Regel eine Zunahme von Lichtquellen mit sich. Fledermäuse sind besonders lichtempfindlich und meiden oft beleuchtete Bereiche. Dies kann ihre Jagdzeiten und ihre Fähigkeit zur Insektenjagd beeinträchtigen, da sie weniger effektive Jagdgebiete finden. Das Wohngebiet grenzt direkt an ein bestehendes Wohngebiet an, sodass der Effekt der hinzukommenden Lichtquellen nicht erheblich sein wird. Eine gute Möglichkeit, Rücksicht auf Fledermäuse zu nehmen und ein ökologisch nachhaltiges Beleuchtungskonzept zu initiieren, kann neben der Berücksichtigung der Lichtfarben die Wegbeleuchtung mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden. Das Konzept ist zudem auch energiesparend. Ähnliche Konzepte gibt es bereits in Bestensee im Landkreis Dahme-Spreewald, wo die Laternen bei Nichtnutzung ganz ausgeschaltet sind oder zum Bsp. in Osnabrück, wo die Laternen bei Nichtnutzung auf 10% gedimmt sind.

### 4.3. Reptilien

#### 4.3.1. Methodik

Die Web-Recherche auf der Website von AGENA e.V. brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3548-NO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte.

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein

bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BfN 2010). Die Kartierung erfolgte am 02.04., 23.04., 08.05., 20.05., 11.06. und 01.07.2025 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Potenzialflächen - für die Art relevante Strukturen im Randbereich - abgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

#### 4.3.2. Ergebnisse

Während der Erfassungen wurde ein Zauneidechsen-Individuum nachgewiesen, da es in der hohen Vegetation schnell weghuschte, konnte das Geschlecht nicht mit definitiver Sicherheit festgestellt werden, es handelte sich vermutlich um ein adultes Weibchen. Die Zauneidechse wurde im Osten am Waldrand festgestellt. Sie befindet sich außerhalb des Vorhabengebietes. Da bei einem Fund davon auszugehen ist, dass sich noch mehr Individuen im Umfeld befinden, kann entlang der Grenze, die sich östlich entlang des Waldrandes verläuft nicht mit ausgeschlossen werden, dass sich dort weitere Individuen befinden.



Abbildung 4: Zauneidechsenfund

#### 4.3.3. Auswirkungen

##### 4.3.3.1. Flächenentzug

Die Zauneidechsen befinden sich direkt am Waldrand. Aufgrund der Offenheit des Geländes ist ein Vordringen auf die Ackerbrache unwahrscheinlich, da es keine Versteckmöglichkeiten für die Art dort gibt, sodass ein direkter Flächenentzug nicht stattfindet.

#### **4.3.3.2. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung**

Da es zu keinem direkten Flächenentzug kommt, wird auch das Habitat der Zauneidechse nicht verändert.

#### **4.3.3.3. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust**

Baubedingt kann es während der Vegetationsbeseitigung oder in weiteren Bauschritten zu einer Einwanderung von Zauneidechsen auf die Bauflächen kommen, um dies zu vermeiden, müssen entlang der Waldkante im Osten des Gebiets ein Zauneidechsenzaun gebaut werden um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

#### **4.3.3.4. Nichtstoffliche Einwirkungen**

Die baubedingten Wirkfaktoren (Lärm und Baustellenverkehr) sind temporär und in einem sehr engen zeitlichen Rahmen, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich gelten.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind z.B. Beleuchtung, Haustiere, Freizeit- und Erholungsnutzung von Menschen und Lärm. Durch die Umgebung sind all diese Wirkfaktoren bereits vorhanden, der Zuwachs ist demnach im nicht erheblichen Bereich.

### **4.4. Amphibien**

#### **4.4.1. Methodik**

Die Web-Recherche auf der Website von AGENA e.V. brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3548-NO (MTBQ) für die Arten einen Nachweis in der Verbreitungskarte: Erdkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Moorfrosch und Teichfrosch.

#### **4.4.2. Ergebnisse**

Bei den Untersuchungen wurden Teichfrösche am Gewässer erfasst, welche jedoch in der Regel im Gewässer überwintern. Andere Frosch- und Krötenarten konnten nicht erfasst werden.

#### **4.4.3. Auswirkungen**

##### **4.4.3.1. Flächenentzug**

Die Teichfrösche befinden sich in Gewässernähe zum „Hohler See“. Teichfrösche bleibe in der Regel ganzjährig ans Gewässer gebunden, sodass ein direkter Flächenentzug nicht stattfindet.

##### **4.4.3.2. Veränderung von Habitatstruktur / Nutzung**

Da es zu keinem direkten Flächenentzug kommt, wird auch das Habitat der Teichfrösche nicht verändert.

##### **4.4.3.3. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust**

Da Teichfrösche nicht wandern, ist eine Barriere- oder Fallenwirkung ausgeschlossen.

##### **4.4.3.4. Nichtstoffliche Einwirkungen**

Der Vorhabenstandort ist weit genug entfernt, dass die Auswirkungen keinen Einfluss mehr auf die Teichfrösche haben.

### **4.5. Insekten**

Es wurden keine Mulmhöhlen und auch keine Nachtkerzen im Gebiet erfasst. Ein Vorkommen geschützter Insektenarten kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, die Untersuchungen enden an dieser Stelle.

## 5. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

**Tab. 2: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	Durch die Baumaßnahmen können Brutplätze von 2 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen. Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden bei Rodung der Baumbestände diese vorher auf Höhlungen durch die ÖBB untersucht und im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten für Vögel und Fledermäuse angebracht.	Nein	Entfällt
Fledermäuse	Nutzung der Umgebung als Nahrungshabitat möglich. Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden bei Rodung der Baumbestände diese vorher auf Höhlungen untersucht und im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten für Fledermäuse und Vögel angebracht.	Nein	Entfällt
Zauneidechsen	Die Zauneidechsen im Vorhabengebiet wurden in den Randstrukturen erfasst. Eine Einwanderung in die Baufelder ist jedoch nicht auszuschließen, daher müssen Maßnahmen der Vermeidung ergriffen werden: Um einen Tötungstatbestand zu vermeiden, soll vor Baubeginn entlang der östlichen Grenze zum Waldrand ein Reptilienschutzzaun gezogen werden.	Nein	Entfällt

## 6. Maßnahmen

- ASB1: Die Baumaßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Nester führen können, dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen.
- ASB2: Um anlagebedingt eine Fallenwirkung zu vermeiden sind auf Glasaußenwände, verglaste Hauswände oder Balkongeländer bestenfalls zu verzichten oder Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag umzusetzen (vgl. Rössler et al.: 2022<sup>5</sup>).
- ASB3: Baumschnitte sollen deshalb nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- ASB4: Beim Mähen von Böschungen, Dämmen und Wegrändern sollten grundsätzlich nur die für die Gewährung der Verkehrssicherheit notwendigen Bereiche während der Vegetationsperiode gemäht werden (NABU Main-Tauber: online<sup>6</sup>).
- ASB5: Auf künstliche Beleuchtungsanlagen mit sehr hoher Intensität soll nach Möglichkeit während der Bauphase verzichtet werden. nächtliche Baumaßnahmen sind auszuschließen.
- ASB6: Um einen Tatbestand der Schädigung bezüglich Vögeln oder Fledermäusen zu verhindern, werden bei Rodung der von Bäumen diese vorher auf Höhlungen durch die ÖBB untersucht und ggf. im Verhältnis 1:2 Ersatzlebensstätten für Vögel und Fledermäuse angebracht.
- ASB7: Baubedingt kann es während der Vegetationsbeseitigung oder in weiteren Bauschritten zu einer Einwanderung von Zauneidechsen auf die Bauflächen kommen, um dies zu vermeiden, müssen entlang der Waldkante im Osten des Gebiets ein Zauneidechsenzaun gebaut werden um eine Fallenwirkung zu vermeiden.

### Optionale Maßnahmen für ökologisch gut verträgliches und nachhaltiges Bauen

- ASB8: Beachtung insektenfreundlicher Lichtquellen bei hinzukommender (Straßen-) Beleuchtung: „UV-, blaues und weißes LED-Licht locken die meisten Insekten an. Je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, desto weniger Insekten werden angezogen“ (BUND SH: online<sup>7</sup>).
- ASB9: Wegbeleuchtung mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden. Das Konzept ist zudem auch energiesparend. Ähnliche Konzepte gibt es bereits in Bestensee im Landkreis Dahme-Spreewald, wo die Laternen bei Nichtnutzung ganz ausgeschaltet sind oder zum Bsp. in Osnabrück, wo die Laternen bei Nichtnutzung auf 10% gedimmt sind.

---

<sup>5</sup> <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>

<sup>6</sup> <https://www.nabu-main-tauber-kreis.de/artenschutz/empfehlungen-zur-wiesenmahd-etc/>

<sup>7</sup> <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung/>

## 7. Literatur

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- BEZZEL, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landespflge in Brandenburg, Heft 4/2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG – LUA (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Velten.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) 2007: Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzung s- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- PERRINS, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.
- PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.
- RÖSSLER et al. (2022): Vogelanprall an Glasflächen – geprüfte Muster. URL: <https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/wua-vogelanprall-muster-2022.pdf>
- NABU Kreisverband Main-Tauber (Stand 2025): Empfehlungen zum Mähen von Wiesen, Wegrändern etc. – tierschonendes Mähen. URL: <https://www.nabu-main-tauber-kreis.de/artenschutz/empfehlungen-zur-wiesenmahd-etc>
- BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (Stand 2025): Insektenverträglichere Beleuchtung. URL: <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung>